

Geschäftsordnung für DKKD

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 7 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sowie die Arbeit für das Festival in einem erweiterten Team.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung der Mitgliederversammlung ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 7 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt. Es werden folgende fünf Funktionsbereiche unterschieden:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Vertretung des Vereins nach innen - zugleich Schriftführung
- Verwaltung der Finanzen
- Organisation
- Ehrenamt

Innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Vorstands werden die Zuständigkeiten nach dieser Geschäftsordnung festgelegt und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Änderungen werden ebenfalls zeitnah dort mitgeteilt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Die für externe und interne Vereinsvertretung zuständigen Vorstandsmitglieder vertreten sich wechselseitig.
- Die für Finanzen und Organisation zuständigen Vorstandsmitglieder vertreten sich wechselseitig
- Die für Organisation und Ehrenamt zuständigen Vorstandsmitglieder vertreten sich wechselseitig.

E. Vorstandssitzungen

§ 6 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fermündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fermündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen zur Realisierung der Festivals

§ 7 Zusammenarbeit mit Hann. Münden Marketing (HMM)

Die Zusammenarbeit zwischen DKKD und HMM wird durch einen eigenen Vertrag geregelt.

§ 8 Arbeitsgruppen und Beauftragte zur Realisierung von DKKD-Festivals

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des DKKD-Festivals werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppen wählen jeweils ein oder zwei Sprecher*innen. Folgende Arbeitsgruppen sind zu bilden:

- AG Finanzen
- AG Bildende Kunst
- AG Gebäude
- AG Darstellende Kunst
- AG Marketing, Werbung, Presse einschl. Internet und Social Media (AG zusammen mit HMM gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung)
- AG Organisation, Helfer*innen, Durchführung
- AG Soziokultur

Die Arbeitsgruppen dienen der Beratung und Meinungsbildung und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

(2) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung Beauftragte berufen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Derzeit handelt es sich um folgende Inhalte bzw. Aufgabenstellungen, mit denen jeweils ein oder zwei Personen beauftragt werden:

- Pflege der Webseite
- Informationen über Social Media
- Budgetplanung und Fördermittelbeantragung

(3) Über die Berufung von Vereinsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung hinaus kann der Vorstand umfangreiche zu bezahlende Aufträge an Personen außerhalb des Vereins vergeben. Zurzeit handelt es sich um die folgenden Aufgabenstellungen, deren Finanzierung möglichst über Fördermittel eingeworben werden sollte.

- Gestaltung
- Fotodokumentation

Darüber hinaus soll auch Nichtvereinsmitgliedern mit speziellem Fachwissen die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen ermöglicht werden.

§ 9 Erweitertes Team

Die vom Vorstand berufenen Beauftragten, soweit nötig die mit Gestaltung bzw. Fotodokumentation beauftragten Personen sowie die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen bilden das erweiterte Team nach § 7 Abs. 3 der Satzung. Teamvorstand und erweitertes Team treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich über die Arbeit der Arbeitsgruppen auszutauschen, wechselseitige Anregungen zu ermöglichen, sowie Aktivitäten zu diskutieren und abzustimmen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 31.7.25 in Kraft.